

# **Satzung des Fördervereins Grundschule Pflugfelden e.V.**

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz sowie Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Pflugfelden“. Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen werden und trägt dann den Namenszusatz `e.V.´.
2. Sitz des Vereins ist in 71636 Ludwigsburg, Ditzingerstraße 19.
3. Das Geschäftsjahr richtet sich nach dem Schuljahr und beginnt am 1.8. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des jeweiligen Folgejahres.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der pädagogischen Arbeit an der städtischen/öffentlichen Grundschule Pflugfelden, Ditzingerstraße 19, 71636 Ludwigsburg (im weiteren „Bildungseinrichtung“ genannt). Dazu zählen insbesondere:
  - Förderung der musischen, wissenschaftlichen, handwerklichen, sportlichen, kulturellen, gemeinschaftsfördernden und sozialen Einrichtungen und Initiativen
  - Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
  - die Förderung begabter sowie die Unterstützung bedürftiger Schüler\*Innen, die Anerkennung besonderer Schülerleistungen und eines besonderen Einsatzes für die Schulgemeinschaft
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen und Erlösen aus Veranstaltungen sowie durch ehrenamtlich erbrachte Leistungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er bemüht sich um die Anerkennung als gemeinnütziger Verein. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Angeschaffte Gegenstände werden der Bildungseinrichtung zur Nutzung überlassen und bleiben Eigentum des Vereins.
3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben oder Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ludwigsburg, die es ausschließlich und unmittelbar für die Bildungseinrichtung zu verwenden hat. Sofern dies unmöglich wird, z.B. durch Wegfall/Auflösung der Bildungseinrichtung ist das Vereinsvermögen für den Bildungsfond der Stadt Ludwigsburg zu verwenden.

### **§ 4 Vereinsämter**

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Es erfolgt keinerlei Vergütung oder Aufwandsentschädigung.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann mittels Beitrittserklärung werden:
  - jede volljährige, voll geschäftsfähige, natürliche Person
  - nicht voll geschäftsfähige Personen, Minderjährige, mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters im Rahmen von Familienmitgliedschaften
  - jede juristische Person
2. Mit der Beitrittserklärung erkennt der/die Antragsteller\*In die Satzung und die Ziele des Vereins an.
3. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand und mit der Annahme und schriftlichen Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand. Mit der Aufnahme sind die Mitglieder zur Entrichtung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages nach § 7 verpflichtet.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung. Die Ablehnung ist dem Antragstellenden schriftlich mitzuteilen.
5. Die Mitglieder müssen dem Vorstand Änderungen ihrer persönlichen Daten, wie Anschrift oder Telefonnummer, mitteilen.

### **§ 6 Datenschutz**

Persönliche Daten der Vereinsmitglieder können aus verwaltungstechnischen Gründen beim Vorstand elektronisch gespeichert werden. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte ist nicht zulässig.

### **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags wird beim Aufnahmeantrag vom Beantragenden selbst festgelegt und muss wenigstens dem Mindestbeitrag (s. Aufnahmeantrag) entsprechen.
2. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr wird im Oktober des laufenden Geschäftsjahres, für neu aufgenommene Mitglieder 4 Wochen nach Erhalt der Aufnahmebestätigung vom angegebenen Konto eingezogen. Ist kein Konto angegeben, so sind fällige Beiträge unaufgefordert zum oben angegebenen Zeitpunkt auf das benannte Vereinskonto mit Verwendungszweck „Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2xxx“ zu entrichten.
4. Über den festgelegten Mitgliedsbeitrag hinaus können Mitglieder und Nichtmitglieder Beiträge in beliebiger Höhe an den Verein spenden. Über die Nichtannahme einer Spende entscheidet der Vereinsvorstand.
5. Über geleistete Spenden werden, wenn und solange der Verein als gemeinnützig anerkannt ist, innerhalb von vier Wochen nach Zahlungseingang auf Antrag Spendenquittungen ausgestellt.

### **§ 8 Rechte der Mitglieder**

Die Rechte eines jeden Mitgliedes setzt die Zahlung des Mitgliedsbeitrages voraus. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes geschäftsfähige Mitglied, jede juristische Person hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist mit schriftlicher Vollmacht möglich, welche an der Mitgliederversammlung vorgelegt werden muss. Jedes Mitglied kann Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung beantragen, spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form an den Vorstand.

## **§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - schriftliche Kündigung spätestens 2 Monate vor Ende des laufenden Geschäftsjahres (31.5.)
  - Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen
  - Insolvenz oder Erlöschen der Firma bei juristischen Personen
2. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - wenn es grob gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit einfachem Brief und unter Begründung mitzuteilen. Das Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen gegen den Ausschluss Einspruch zu erheben. Über den Einspruch des Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Bei ihrem Austritt erhalten die Mitglieder keinerlei Rückerstattung von bereits geleisteten Mitgliedsbeiträgen. Gleiches gilt für den Fall von Satzungsänderungen mit Auswirkung auf die Mitgliedsbeiträge.

## **C. Vereinsorgane**

### **§ 10 Organe**

1. Organe des Fördervereins der Grundschule Pflugfelden e.V. sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand gem. § 26 BGB, der aus der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden, der/dem Kassenführer/in und der/dem Schriftführer/in und 3 Beisitzern besteht.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand muss einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliederversammlung einberufen und durchführen.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Wenn ein schriftlicher, mit Gründen versehender Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder vorliegt ist er hierzu verpflichtet.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Über die Versammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
5. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
6. Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere
  - die Entlastung des amtierenden Vorstandes nach Kassenprüfung.
  - die Neuwahl des Vorstandes.
  - die Wahl des Kassenprüfers, der der jeweiligen ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht zu erstatten hat.

- die Genehmigung der Einnahme-/ Überschussrechnung des Geschäftsjahres (kurz: Bilanz).
  - die Festlegung des Mindestjahresbeitrages.
  - Satzungsänderungen.
  - die Entscheidung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
  - die Auflösung des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet und ist beschlussfähig wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen sind keine Gegenstimmen. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand unverzüglich eine neue Versammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - der/dem ersten Vorsitzenden
  - der/dem zweiten Vorsitzenden
  - dem/der Kassenführer/in
  - dem/der Schriftführer/in
  - 3 Beisitzern
2. Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
3. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung nach § 11 mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Amtszeit dauert bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich. Auf Antrag der Mitglieder ist eine geheime Wahl durchzuführen.
4. Der neugewählte Vorstand ist verpflichtet, unverzüglich die durch die Neuwahl des Vorstandes eingetretene Veränderung in einer Vereinsführung im Vereinsregister eintragen zu lassen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann sich der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist eine Zuwahl oder die Neuwahl des Vorstandes durch eine unverzüglich anzuberaumende außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand ein, wenn es erforderlich ist oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Zur Vorstandssitzung ist spätestens eine Woche vorher einzuladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstandsmitglied, welcher die Sitzung leitet und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende\*n und sein/ihre Stellvertreter\*in gemeinsam oder einer von ihnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

## **§ 13 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Änderung der Satzung als Tagesordnungspunkt vorgesehen ist und die beabsichtigte Änderung mit der Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gegeben wurde. Für eine

Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks ist eine 2/3-Stimmenmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

**D. Schlussbestimmung**

**§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zwecke einberufen wurde. Es müssen mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassensführer/in zu Liquidatoren ernannt. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47ff. BGB).

**§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollte ein Teil dieser Satzung nicht gültig sein, so berührt diese nicht die Gültigkeit der übrigen Teile dieser Satzung.

**§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde auf einer Gründungsversammlung nach § 10 am 07. Mai 2019 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft. Der amtierende Vorstand hat die Verpflichtung diese Vereinssatzung im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg registrieren zu lassen.

Ludwigsburg, den 7. Mai 2019

<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>